

AGB / Reisebedingungen Mellowpark Camp

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie uns den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter der Anerkennung der hier abgedruckten Reisebedingungen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Sonderwünsche, Anmeldungen unter Bedingungen und mündliche Nebenabreden sind nur dann gültig, sofern sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden. Der Anmelder trägt auch für alle unter seinem Namen aufgeführten und angemeldeten Teilnehmer die Verantwortung der Vertragspflichtung. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande, die keiner bestimmten Form bedarf. Ein Anspruch kann von einer mündlich gegebenen Vorabbestätigung nicht hergeleitet werden. Die Anmeldung muss schriftlich per Fax, Anmeldekarte oder Email erfolgen. Bei Teilnehmern unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder einer von ihm beauftragten Person erforderlich. Bei Vertragsabschluss wird eine Anzahlung von 100,00 der Restbetrag 4 Wochen vor Reiseantritt fällig. Falls der Reisepreis zum Abreisezeitpunkt noch nicht vollständig beim Veranstalter eingegangen ist, hat dieser das Recht, den Teilnehmer/ die Teilnehmerin durch Erklärung einer Kündigung unverzüglich von der Reise ausschließen. Der Veranstalter hat das Recht, in diesem Fall von dem Teilnehmer/ der Teilnehmerin eine Schadenspauschale in Höhe des halben Reisepreises zu verlangen. Dem Teilnehmer/ der Teilnehmerin ist der Nachweis gestattet, dass ihm/ihr ein wesentlich geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

2. Leistungen

Im Reisepreis sind die im Prospekt angegebenen Leistungen enthalten. Der Reiseveranstalter übernimmt nicht die elterlichen Aufsichtspflichten über minderjährige Teilnehmer/ Teilnehmerinnen. Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Veranstalters. Abweichungen der einzelnen Reiseleistungen durch den Veranstalter bleiben vorbehalten, sofern diese nach Vertragsabschluss notwendig wurden und diese den Gesamtdurchschnitt der Reise nicht erheblich beeinträchtigen.

3. Leistungs- und Preisänderungen:

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von einem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtdurchschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, sofern die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4. Kündigung durch den Veranstalter

Die Ausschreibung der Reise ist abhängig von einer Mindestteilnehmerzahl, die in der Regel 10 beträgt, aber je nach Reiseleistung variieren kann; insofern wird auf die Einzelangaben der jeweiligen Reiseleistungen verwiesen. Wird die jeweilige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, hat der Veranstalter das Recht, den Reisevertrag bis spätestens zwei Wochen vor Reisebeginn zu kündigen. Bereits geleistete Zahlungen des Teilnehmers werden unverzüglich zurück erstattet.

5. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Falls die Durchführung der Reise durch höhere Gewalt (z.B. Epidemien, Unwetter, Katastrophen, Krieg, Zerstörung der Anlagen) oder nicht zumutbare Gefahr für den Teilnehmer nicht vertretbar ist, hat der Veranstalter das Recht, den Reisevertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Es erfolgt eine Rückerstattung der geleisteten Zahlungen unter Berücksichtigung der Kosten des Veranstalters.

6. Umbuchung

Der Kunde kann bis 10 Tage vor Reisebeginn mit der Zustimmung des Reiseveranstalters gegen Zahlung einer Umbuchungsgebühr von 25,- umbuchen. Wird durch den Teilnehmer eine Ersatzperson gestellt, so wird lediglich eine Gebühr von 25,- in Rechnung gestellt. Als Ersatzperson kann jedoch nur gelten, wer den eventuell besonderen Erfordernissen der Reise genügt und wem in- und ausländische Gesetze bezüglich einer Teilnahme an der jeweiligen Reise nicht entgegenstehen.

7. Rücktritt des Teilnehmers

Der Teilnehmer kann jederzeit von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt sollte aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkahrungen und seine Aufwendungen verlangen. Die Berechnung der folgenden Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderwärtige Verwendung der Reiseleistungen. Tritt der Teilnehmer ohne vorherige schriftliche Rücktrittserklärung die Reise nicht an, so gilt dies als ein am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag. Folgende Rücktrittsgebühren werden (in Prozent des Reisepreises) fällig:

- bis 60 Tage vor Reisebeginn 10%
- bis 30 Tage vor Reisebeginn 20%
- bis 15 Tage vor Reisebeginn 40%
- bis 8 Tage vor Reisebeginn 60%
- bis 1 Tag vor Reisebeginn 80%
- am Abreisetag oder später 100%

Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis möglich, dass dem Veranstalter ein geringerer als der pauschalisierte oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, dem Veranstalter die Geltendmachung eines höheren als dem pauschalisierten Schaden vorbehalten. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiseücktrittskostenversicherung.

8. Reiseausschluss

Wenn Teilnehmer die Durchführung einer Reise nachhaltig stören indem sie das geordnete Zusammenleben der Gruppe erheblich behindern, bzw. eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen, kann der Veranstalter den Reisevertrag ohne Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten kündigen und den Teilnehmer/ die Teilnehmerin von der Reise ausschließen.

Weiterhin ist jedem Teilnehmer jegliche Art von Waffen- und illegaler Drogenbesitz, sowie der Konsum von illegalen Drogen strikt untersagt. Der Reisetilnehmer kann durch die Leitung vor Ort von der Reise durch Kündigung ohne Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten ausgeschlossen werden, wenn er gegen die vorgenannten Verbote verstößt. Die bei Missachtung entstehenden Kosten trägt der Teilnehmer. Unsere Mitarbeiter sind befugt, Waffen und illegale Drogen sicher zu stellen und zu vernichten. Der Reisende verzichtet auf seine Rechte aus dem Eigentum an diesen Gegenständen. Die Kosten der Rückreise gehen zu Lasten des Teilnehmers.

9. Mitwirkungspflicht

Bei Leistungsstörungen ist der Teilnehmer verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zur Behebung der Störung beizutragen und den Schaden gering zu halten; insbesondere muß er Beanstandungen unverzüglich dem Reiseveranstalter mitteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht bewirkt, daß Ansprüche entfallen. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterläßt den Mangel anzuzeigen.

10. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für gewissenhafte Reisevorbereitung, sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger und Begleiter, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen. Der Veranstalter haftet nicht für Unfälle, eventuelle Verkehrsbehinderungen, Verspätungen, sowie für etwaige Folgekosten, die dem Teilnehmer daraus entstehen könnten. Die Haftung des Veranstalters wegen vertraglichen Schadensersatzansprüchen des Teilnehmers/ der Teilnehmerin wird für nichtkörperliche Schäden auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden dem Teilnehmer/ der Teilnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zugefügt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Teilnehmer/ der Teilnehmerin entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Ansprüche des Teilnehmers/ der Teilnehmerin auf Abhilfe, Minderung, Schadensersatz (§§ 651 c bis 651 f BGB) sowie alle sonstigen vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren ab dem Tage, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte.

11. Verjährung

Der Teilnehmer kann seine Ansprüche innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Rückkehrdatum schriftlich beim Reiseveranstalter geltend machen. Sämtliche Ansprüche aus dem Reisevertrag, die dem Teilnehmer im Zusammenhang mit der Buchung und der Durchführung der Reise gegen den Reiseveranstalter zustehen können, verjähren 6 Monate nach dem vertraglich vereinbarten Rückkehrdatum.

12. Reiseleitung

Während des Aufenthalts werden die Teilnehmer von geschultem Personal (sog. Teamern) betreut. Den notwendigen Anweisungen der Teamer ist Folge zu leisten. Die Reiseleistung bei minderjährigen Teilnehmern beginnt bei Ankunft auf dem Mellowpark und endet mit dem Beginn der Rückreise.

13. Sporturlaubnis

Mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (bei nicht volljährigen Teilnehmern) oder dessen Bevollmächtigten bei der Anmeldung erlaubt dieser, dass der Teilnehmer während der Reise an sportlichen Aktivitäten (wie z.B. Schwimmen, Sport, Wandern) teilnehmen darf. Der BMX oder Skate Workshop erfolgt stets auf eigene Gefahr. Bei eventuellen Einschränkungen, bzw. einem Nichteinverständnis, ist dieses unserem Büro schriftlich mitzuteilen.

14. Verliehenes Sportmaterial:

Die Teilnehmer haften bei schuldhafter Beschädigung oder schuldhaftem Diebstahl von gemietetem oder leihweise überlassenen Sportmaterial, Zelten und den Anlagen und leisten dem Veranstalter in diesem Fall Schadensersatz. Die Teilnehmer sind verpflichtet, sorgfältig mit dem überlassenen Material umzugehen und dafür zu sorgen, dass dieses im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort bestmöglich gegen Diebstahl geschützt wird und nicht unbeaufsichtigt oder unverschlossen bleibt.

15. Verpflegung

Die Verpflegungsleistungen beginnen am Reiseziel und enden mit Beginn der Rückreise. Bei Campingfreizeiten werden die Mahlzeiten teilweise unter Mithilfe der Gruppe zubereitet

16. Besondere Hinweise

Da beim Gästewechsel An- und Abreise der verschiedenen Gästegruppen auf einen Tag fallen, kann die notwendige Reinigung und Vorbereitung der Zimmer/ Zelte für die neuen Gäste dazu führen, dass diese nicht sofort verfügbar sind.

17. Bildnutzung/Datennutzung/Datenschutz

Der Teilnehmer/ die Teilnehmerin willigen ein, dass sie während der Reise bei Veranstaltungen und sportlichen Aktivitäten fotografiert und diese Fotografien im Rahmen der Vermarktung des Mellowpark-Camps verwendet werden dürfen. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen impliziert nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages.

19. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reiseveranstalters maßgebend, wenn sich die Klage gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder die juristische Person des öffentlichen Rechts sind.

Hinweise für Campteilnehmer:

Als Teilnehmer an unseren Camp muss man sich darüber im klaren sein, dass man in einer Gruppe lebt und die Regeln dieser Gemeinschaft anerkennt. Es ist üblich, dass alle Teilnehmer sich an notwendigen Gemeinschaftsdiensten (z.B. Reinigung einer genutzten Unterkunft) beteiligen.

Grobe Verstöße gegen Anordnungen der Betreuer, Hausordnung und Gruppeninteressen können zum ersatzlosen Ausschluss von dem Camp führen. Ansprüche auf individuelle Sonderleistungen (z.B. Auswahl des Zelts) bestehen nicht. Bei Verlusten, Beschädigungen, Unglücksfällen oder sonstigen nicht auf unser Verschulden zurückzuführenden Ereignissen übernehmen wir keinerlei Haftung. Die Teilnehmer haften für Schäden, die sie selbst anrichten. Die Mitnahme und der Gebrauch von Alkohol/Drogen aller Art ist grundsätzlich nicht gestattet.

Einverständnis der Eltern:

Als Erziehungsberechtigte erklären wir unser Einverständnis zur Teilnahme unseres Kindes an dem o.g. Camp. Uns ist bekannt, dass unser Kind den Anweisungen der Betreuer unbedingt Folge zu leisten hat.

Wir wurden darauf hingewiesen, dass es zur eigenen Absicherung der Teilnehmer empfehlenswert ist, eine private Unfallversicherung abzuschließen.

Hiernit erklären wir ausdrücklich, dass wir gegenüber dem all eins e.V. und seinen Mitarbeitern und Betreuern - abgesehen von Fällen vorsätzlicher Schädigung - auf jegliche Schadenersatzansprüche verzichten und den Verein auch von Ansprüchen Dritter freistellen, die in Zusammenhang mit der Teilnahme an diesem Camp geltend gemacht werden.

Wir wurden darauf hingewiesen, dass es für die Teilnehmer zur eigenen Absicherung empfehlenswert ist, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. (In der Regel sind Jugendliche bei ihren Eltern mitversichert)

Erweiterungen für das Mellowpark Hostel

Check In - Check Out: Gebuchte Zimmer/Betten sind ab spätestens 15.00 Uhr bezugsfertig. Abreisende Gäste müssen die Zimmer bis 12.00 Uhr verlassen haben.

Zahlungsbedingungen:

Der Preis für Übernachtungen und ist bei Anreise fällig. Bei Gruppenbuchungen ist das Hotel jederzeit berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von max. 100 EUR des voraussichtlichen Umsatzes zu verlangen. Dies gilt ebenso für Einzelbuchungen im Zeitraum großer Veranstaltungen bzw. Messen in der Stadt. Genaue Höhe und Zahlungstermine der Anzahlung werden schriftlich vereinbart.

Fehlende Schlüssel

Für fehlende bzw. Schlüssel 15 Euro erheben wir eine Gebühr von 15 EUR. Sollten Schäden festgestellt werden, die von dem Gast verursacht wurden, ist der Gast verpflichtet die Reparaturkosten in voller Höhe zu tragen..

Hausordnung

Die Regelungen unserer Hausordnung sind Bestandteil unserer Geschäftsbedingungen.

Im Übrigen gelten die Regelungen des BGB.

Stand Mai 2005